

Übersicht über Gebühren sowie Entgelte der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH ab 01.01.2025

Bezug in den Beförderungsbedingungen	Erläuterungen	Gebühr/Entgelt
Allgemeine Beförderungsbedingungen § 4 Abs. 2, Nr. 3	wenn der Fahrgast Gegenstände aus den Fahrzeugen wirft oder hinausragen lässt	50,00 €
Allgemeine Beförderungsbedingungen § 4 Abs. 2, Nr. 7	wenn in Nichtraucherbereichen geraucht wird	50,00 €
Allgemeine Beförderungsbedingungen § 4 Abs. 2, Nr. 9	wenn der Fahrgast die nicht für ihn zur Benutzung dienenden Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugteile öffnet, betätigt oder zweckentfremdet nutzt	200,00 €
Allgemeine Beförderungsbedingungen § 4 Abs. 2, Nr. 10	wenn in Fahrzeugen und auf Haltestellen Rollschuhe, Skateboards, Inlineskater oder ähnliches benutzt wird	50,00 €
Allgemeine Beförderungsbedingungen § 4 Abs. 7	bei Verunreinigung oder Beschädigung von Fahrzeugen und Betriebsanlagen. Das gilt auch, wenn ein Fahrgast seinen Fuß oder seine Füße mit getragenen Schuhen auf dem Sitz ablegt.	20,00 €
Allgemeine Beförderungsbedingungen § 4 Abs. 7, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 3	Gebühren für Mahnungen	bis zu 10,00 €
Allgemeine Beförderungsbedingungen § 4 Abs. 10	bei Missbrauch der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen bei Bussen	50,00 €
	bei Missbrauch der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen bei Eisenbahnen oder Straßenbahnen	200,00 €
Allgemeine Beförderungsbedingungen § 9 Abs. 2	Erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00 €
Allgemeine Beförderungsbedingungen § 9 Abs. 4	ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 €
Allgemeine Beförderungsbedingungen § 10 Abs. 5	Bearbeitungsentgelt bei Erstattungen	2,00 €
Allgemeine Beförderungsbedingungen § 12 Abs. 5	Vertragsstrafe bei Verletzung der Maulkorbpflicht für Hunde. Vertragsstrafe bei Beförderung von Tieren auf Sitzplätzen.	20,00 €
Besondere Beförderungsbedingungen (zu § 9 Abs. 2)	Erhöhtes Beförderungsentgelt: Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens eingezogen werden, ergibt sich zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr.	2,50 €
Besondere Beförderungsbedingungen (zu § 6) Tarifbestimmungen (zu 2.3.2.1.; 3.8.3.; Anlage 6)	Verlust einer Zeitkarte im Ausbildungsverkehr, Mietertickets oder andere elektronische Fahrausweise auf Chipkarte Bei Verlust der Zeitkarte im Ausbildungsverkehr wird gegen die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr ein Ersatzfahrausweis ausgestellt. Bei Verlust eines Mietertickets oder anderen elektronischen Fahrausweisen auf Chipkarte wird eine Gebühr erhoben.	12,00 €
	Verschlossene oder beschädigte Zeitkarten im Ausbildungsverkehr, Mietertickets oder andere elektronische Fahrausweise auf Chipkarte Für verschlossene oder beschädigte Zeitkarten im Ausbildungsverkehr, Mietertickets oder andere elektronische Fahrausweise auf Chipkarte wird gegen Erhebung einer Bearbeitungsgebühr ein neuer Fahrausweis ausgestellt. Der unbrauchbar gewordene Ausweis ist dem Unternehmen auszuhändigen.	4,00 €
	Nichtabgabe von Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind über mehrere Schuljahre gültig. Ergeben sich Änderungen z. B. durch Schul- oder Wohnortwechsel bzw. aufgrund Beendigung der Schulzeit ist die Schülerchipkarte an das Unternehmen zurückzugeben. Bei Nichtabgabe wird eine Gebühr erhoben. Nichtabgabe von Mietertickets oder anderen elektronischen Fahrausweisen auf Chipkarte Ergeben sich Änderungen z. B. durch einen Wohnortwechsel oder einer Vertragsbeendigung sind sowohl das Mieterticket als auch andere elektronische Fahrausweise auf Chipkarte an das Unternehmen zurückzugeben. Bei Nichtabgabe wird eine Gebühr erhoben.	12,00 €